

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung auf Grundlage des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes

in Süddorf

Gemäß § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 - VORIS 20300 -), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) hat der Rat der Gemeinde Edewecht folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anlass und Ziel

Der Rat der Gemeinde Edewecht hat in seiner Sitzung am 15. März 2016 das Städtebauliche Entwicklungskonzept für die Gemeinde Edewecht beschlossen. Das Konzept bildet die Grundlage und Leitlinie für die zukünftige bauleitplanerische Entwicklung in der Gemeinde Edewecht. In dem Konzept werden zu den Aspekten Wohnen und Gewerbe/Industrie für den Zeithorizont bis 2030 geeignete Erweiterungsbereiche für die jeweiligen Ortschaften in der Gemeinde Edewecht benannt. Weiterhin zeigt das Konzept zum Aspekt Wohnen über den Zeitraum bis 2030 hinausgehende geeignete langfristige Entwicklungsbereiche. Für die so bezeichneten Bereiche zieht die Gemeinde Edewecht somit im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB städtebauliche Maßnahmen in Betracht. Um im Sinne des Konzeptes zu gegebener Zeit die Verwirklichung der auf den benannten Flächen in Betracht gezogenen städtebaulichen Maßnahmen zu unterstützen, wird zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung für den Bereich von

Süddorf

eine Satzung gem. § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB erlassen. Der Gemeinde Edewecht steht durch die Satzung an dem in § 2 genannten Grundstück ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst das sich aus der **Anlage Nr. 1** ergebene Flurstück in der Gemarkung Edewecht.

Die Lage des Flurstückes ist dem als **Anlage Nr. 2** beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen. Die Anlagen Nr. 1 (Flurstücksliste) und Nr. 2 (Übersichtsplan) sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 3
In - Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Edewecht, den
Die Bürgermeisterin

P. Lausch

Anlage Nr. 1 zur Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB in Süddorf

Flur	Flurstück
34	18/2

N 5883829 m

E 431017 m

Anlage Nr. 2
zur Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB
in Süddorf

1:5.000



© 2016 – Alle Rechte vorbehalten
E 429145 m

N 5882524 m